VERORDNUNG (EG) Nr. 1311/97 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1997

zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2177/96 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 536/97 (2), insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die für mehrere Weinbaugebiete zuständigen Behörden haben sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben, die der Genehmigung der Destillationsverträge und -erklärungen gesetzte Frist einzuhalten gemäß Verordnung (EG) Nr. 2177/96 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 814/97 (4). Die Termine für die Genehmigung dieser Verträge und für die Mitteilung der vertragsgebundenen Weinmengen an die Kommission sollten deshalb auf den 5. Juni bzw. 15. Juni 1997 verschoben werden.

Da die Brennereien in mehreren Weinbaugebieten nicht in der Lage sind, die Fristen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2177/96 einzuhalten, sollte die der Lieferung des betreffenden Weins gesetzte Frist bis zum 31. Juli 1997 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2177/96 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1b Absatz 3 werden der „16. Mai 1997" und der „23. Mai 1997" ersetzt durch den „5. Juni 1997" bzw. „15. Juni 1997".

2. In Artikel 2 Absatz 2 wird der „15. Juni 1997" durch den „31. Juli 1997" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1997, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 291 vom 14. 11. 1996, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 6. 5. 1997, S. 21.